

Verstoss gegen das Staatsschutzgesetz?

Eine «Gruppe für ein selbstbewusstes Liechtenstein» veröffentlichte am 31. Dezember 2008 in beiden Landeszeitungen ein ganzseitiges Inserat mit politischem Inhalt. Darin wurde die Freie Liste wegen bereits bekannter Stellungnahmen zur Finanzplatzkrise vom Sommer 2008 herabgewürdigt und als nicht wählbar dargestellt. Das Präsidium der Freien Liste sowie der langjährige Abgeordnete Paul Vogt haben bereits offen und kompetent auf die im Inserat gemachten Anschuldigungen reagiert, daher werde ich darauf nicht mehr eingehen. Auch die Hinterhältigkeit, dieses Inserat zu einem Zeitpunkt zu publizieren, an welchem es wegen der Feiertage und des Wochenendes kaum möglich ist zu reagieren, spricht für sich selbst.

Mich interessiert nun in erster Linie die juristische Seite. Gemäss dem Liechtensteinischen Staatsschutzge-

setz dürfen nicht näher unterzeichnete Werbemittel zu politischen Themen nur von eingetragenen Vereinen publiziert werden. Diese haben einen gewählten Vorstand und einen verantwortliches Präsidium. Für alle anderen Gruppierungen gilt die Vorschrift, dass die Publikation zumindest mit einem persönlichen Namen unterzeichnet werden muss. Ebenfalls zur Rechenschaft gezogen wird die Druckerei, die das anonyme Schriftstück gedruckt hat.

Da die «Gruppe für ein selbstbewusstes Liechtenstein» kein eingetragener Verein ist, hat diese eindeutig gegen das Staatsschutzgesetz verstossen. Ich schlage vor, dass sich die Personen, die sich hinter diesem Namen verstecken, in einem ebenso grossen Inserat zu erkennen geben. Verstösse gegen das Staatsschutzgesetz sind Offizialdelikte und sind als solche vom Staat ohne Kläger zu verfolgen. Zumindest wurde einst eine Gruppierung genau aus demselben Grund gebüsst, sie hatte ein Flugblatt nur mit «Aktion Dornröschen» unterzeich-

net. Vor allem anderen wünsche ich mir eine saubere Auseinandersetzung in diesen Vorwahlzeiten, in der alle Personen namentlich zu ihren Aussagen stehen.

Evelyne Bermann, Reschweg 3, Schaan